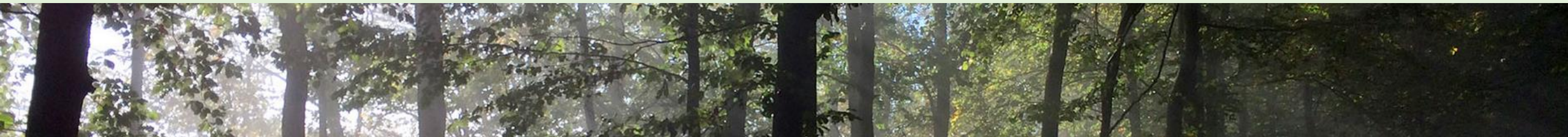


# Vorsorgeauftrag

Mittwoch, 9. November 2016



# Agenda

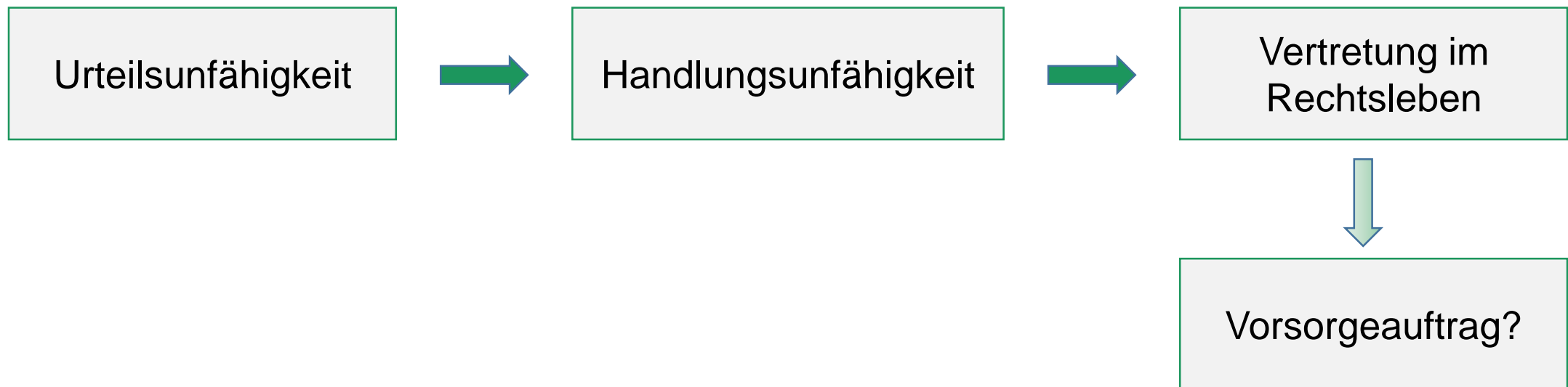
- I. Grundlagen
- II. Wenn kein Vorsorgeauftrag besteht
- III. Ziele des Vorsorgeauftrags
- IV. Inhalte des Vorsorgeauftrags
- V. Wer sollte einen Vorsorgeauftrag machen?
- VI. Praktischer Ablauf

# I. Grundlagen

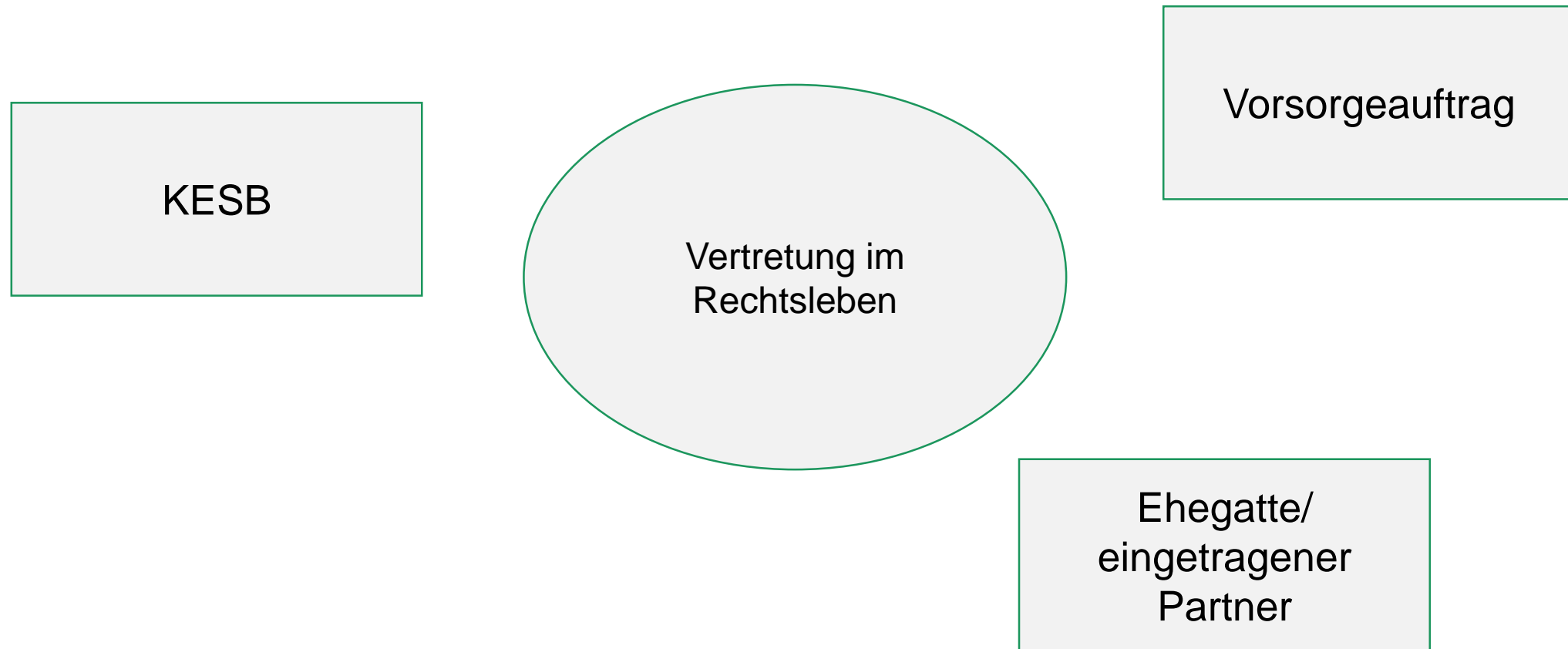
- Artikel 360 bis 369 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Eingeführt durch Revision des Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013

# I. Grundlagen

- Eigene Vorsorge für spätere Urteilsunfähigkeit
  - Urteilsunfähigkeit ist das Unvermögen, vernunftgemäss zu handeln (Art. 16 ZGB)



## II. Wenn kein Vorsorgeauftrag besteht



## II. Wenn kein Vorsorgeauftrag besteht

- Vertretung durch Ehegatte/ eingetragenen Partner
  - Nur ordentliche Vermögensverwaltung
  - Sonst Zustimmung durch KESB
- Ernennung Beistand durch KESB
  - Bei Unverheirateten ohne Vorsorgeauftrag
  - Z.T. langwierig und schwerfällig

# III. Ziele des Vorsorgeauftrags

- Stärkung des Selbstbestimmungsrechts künftig urteilsunfähiger Personen
- Vertretung durch eine nahestehende Person
- Einfluss der KESB gering halten

# IV. Inhalte des Vorsorgeauftrags

## Zwingende Inhalte

- Auftraggeber und Beauftragter
- Generelle Umschreibung des Aufgabenbereichs
  - Personensorge
  - Vermögenssorge
  - Vertretung im Rechtsverkehr
- Wirkung erst bei dauernder oder längerer Urteilsunfähigkeit



# IV. Inhalte des Vorsorgeauftrags

## Weitere Inhalte

- Genaue Umschreibung des Aufgabenbereichs
- Mehrere Beauftragte
- Ersatzbeauftragte

# V. Wer sollte einen Vorsorgeauftrag machen?

- Jeder kann urteilsunfähig werden
  - Z.B. durch Unfall, Krankheit, Alter
- Wer handlungsfähig (volljährig und urteilsfähig) ist, kann einen Vorsorgeauftrag machen
- Auch verheiratete Personen, da Vertretungsmacht des Ehegatten eingeschränkt ist

# VI. Praktischer Ablauf

- Zwei Formen des Vorsorgeauftrags
  - Handschriftlich
  - Öffentlich beurkundet
- Vormerkung und Hinterlegung möglich

# VI. Praktischer Ablauf

- Nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit
  - Validierungsentscheid durch KESB
  - Annahme des Mandats durch Beauftragten
  - Ausstellung Ernennungsurkunde
- Wirkung des Vorsorgeauftrags (Vertretungsbefugnis) beginnt erst nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit

# VII. Weiterführende Informationen



## Redaktionelle Beiträge

[www.studer-law.com](http://www.studer-law.com)  
(unter Aktuell und Publikationen)

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



**Kontakt:**

Dr. Benno Studer, Studer Anwälte und Notare, Laufenburg  
Tel. 062 869 40 69 / [office@studer-law.com](mailto:office@studer-law.com)